Gesellschaftsvertrag der

Urbane Nachbarschaft Samtweberei gGmbH

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma lautet:

   Urbane Nachbarschaft Samtweberei gGmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Krefeld.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft betreibt und unterstützt die Gemeinwesenarbeit im Umfeld der alten Samtweberei in Krefeld zur Erreichung der in Ziffer 3 a) bis e) genannten Zwecke.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

   a) der Heimatpflege im Sinne der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum und den ihm innewohnenden Bildungswert;

b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

d) von Kunst und Kultur

e) der Jugend- und Altenhilfe

f) des Denkmalschutzes

4. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere durch folgende satzungsmäßige Maßnahmen verwirklicht, wobei die aus der Vermietung der Immobilien der Gesellschaft erwirtschafteten Überschüsse dauerhaft zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Dies sind

zu 3a) die Durchführung von Geschichtsprojekten, die die industrielle, kulturelle und soziale Vergangenheit des Viertels um die alte Samtweberei aufarbeiten und präsentieren

zu 3b) die Durchführung von Kulturprojekten, die die Vielfalt der Kulturen und Sprachen in der Nachbarschaft abbilden und sichtbar machen sowie die Veranstaltung von interkulturellen Begegnungen

zu 3c) Projektkooperationen mit Studierenden der Fachhochschule Niederrhein

zu 3d) die Veranstaltung und Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, die die Teilhabe aller Bewohner des Viertels am kulturellen Leben stärken, insbesondere Kunst im öffentlichen Raum oder partizipative Kunstprojekte

zu 3e) Kooperationen mit örtlichen Bildungsträgern und Ehrenamtseinrichtungen zur zielgerichteten Koordinierung und Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren

zu 3f) die denkmalgerechte Sanierung der Fabrikgebäude Lewerentzstr. 106 und Tannenstr. 79 in Krefeld.

Die Zweckverwirklichung kann auch durch die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO, durch die Förderung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen sowie durch zweckorientierte öffentliche Veranstaltungen und Publikationen erfolgen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Gesellschaftszwecke zu verwirklichen.

§ 3 Vermögen, Mittel

1. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens und den Zuwendungen Dritter, die nicht dem Vermögen zugeführt werden.

2. Die Erträge und vorgenannten Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6. Den durch die Gesellschaft Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft nicht zu.

§ 4 Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend). Es ist eingeteilt in 100.000 (einhunderttausend) Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je € 1,00.

2. Hiervon übernimmt die

   Carl Richard Montag Förderstiftung in Bonn 100.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils € 1,00, also Geschäftsanteile in Höhe von € 100.000,00.

3. Die Einlagen sind in voller Höhe sofort in bar zu erbringen.

4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Ur-

kunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

5. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den hiermit in Übereinstimmung stehenden Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

3. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Die Gesellschafter können für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes, insbesondere eine Ressortverteilung, vorsehen kann. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die ebenfalls in einer Geschäftsordnung niedergelegt sind; diese kann von der Gesellschafterversammlung aufgestellt und geändert werden.

4. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.

§ 7 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann jedem oder einzelnen von ihnen die Befugnis verliehen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

2. Jedem Geschäftsführer kann es gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB), auch dann, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder werden sollte.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jeden Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Dabei sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

4. Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Gegenstand dieser Versammlung sollen insbesondere sein:

   a) Feststellung des Jahresabschlusses;
   b) Berichte über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr;
   c) Entlastung der Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
   d) Verwendung eines Bilanzgewinns;

   Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung Vorschläge für die zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte machen; diese sind spätestens zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung und der Übersendung der Tagesordnung den Gesellschaftern schriftlich zu übermitteln.

5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Gesellschafter oder dem Beirat, unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Für die Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend. Kommen die Geschäftsführer ihrer Pflicht zur Einberufung zu einer Versammlung nicht binnen einer Frist von vier Wochen seit entsprechender schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter oder den Beirat nach, so ist jeder Gesellschafter und der Beirat zur Einberufung befugt.

6. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkaptals anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Geschäftsführer etwas Anderes beschließen. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

8. Zur Ausübung von Gesellschafterrechten (z. B. Vertretung auf der Gesellschafterversammlung, Auskunfts- und Einsichtsrechte gem. § 51a GmbHG und sonstige Gesellschafterrechte) können nur andere Gesellschafter oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) bevollmächtigt werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es – soweit gesetzlich zulässig – jedoch nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind.

2. Über die Beschlüsse der Gesellschaft ist – sofern gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist – eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Gesellschaft aufzubewahren ist. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden. Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung hat die Geschäftsführung den von den Gesellschaftern schriftlich gefassten Beschluss sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.

3. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats durch Anrufung des Gerichts angefochten werden. Die Frist läuft ab Zugang der Niederschrift bzw. des schriftlich gefassten Beschlusses beim Gesellschafter.

5. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon sind folgende Beschlüsse nur gültig, wenn sie in einer mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

   a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
   b) Auflösung der Gesellschaft,
   c) Veräußerung der Gesellschaft in Teilen oder insgesamt,
   d) Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Ausschluss und der Einziehung von Geschäftsanteilen.

6. Wird der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung unverzüglich der zuständigen Behörde unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde anzuzeigen.

7. Beschlüsse über die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Gemeinnützigkeit, insbesondere über den Zweck, die Mittelverwendung und die Anfallberechtigung (§§ 2,3 und 21 der Satzung) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 10 Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann innerhalb oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern Auskunft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Ausrichtung der Unternehmenspolitik und sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen aus mindestens zwei und höchstens vier Personen bestehenden Beirat, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.

2. Dem ersten Beirat gehören an:
   Herr Dipl. Finanzwirt Wolfgang Mohr, Neuss, Steuerberater, mit der Maßgabe, dass Herr Mohr Vorsitzender des Beirates ist und bis zum Erreichen des fünfundsechzigsten Lebensjahres nur aus wichtigem Grund als Vorsitzender des Beirates abberufen werden kann. Herr Mohr hat das Recht, einen Stellvertreter zu bestimmen, der im Fall seines Ausscheidens aus dem Beirat an seiner Stelle Beiratsvorsitzender wird. Danach entscheidet die Gesellschafterversammlung, wer Vorsitzender des Beirats wird.
   Herr Rechtsanwalt Manfred Schuch, Meerbusch.

3. Ist Herr Mohr nicht mehr Beirat, besteht der Beirat aus vier Mitgliedern, von denen mindestens einer über qualifizierte betriebswirtschaftliche Erfahrungen verfügen muss.

4. Jeder Beirat kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ohne Angaben von Gründen niederlegen.

5. Mit Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% ein Mitglied des Beirats jederzeit abwählen.

§ 12 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zu Richtlinien für die gemeinwohlorientierte Mittelverwendung und –vergabe;
2. Beratung der Geschäftsführung;
3. Beratung der Gesellschafter bei Satzungsänderungen;
4. Beratung der Gesellschafter bei der Zusammenlegung der Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften und bei der Auflösung der Gesellschaft;
5. Überwachung der Verwendung von Gesellschaftsmitteln.

§ 13 Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf fernschriftlichem Weg oder per Fax sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden und kein Beiratsmitglied dieser Form der Stimmabgabe widerspricht. Die vorstehenden Erleichterungen gelten nicht für besonders wichtige Beschlüsse, wie etwa für Änderungen der Satzung und Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern.

§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben des Lageberichts -, für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 264ff. und §§ 316ff. HGB.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts hat, falls die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB ist, auch dann zu erfolgen, wenn die Gesellschafter dies beschließen.

3. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns im steuerlich zulässigen Umfang in Rücklagen eingestellt vorgetragen wird.

§ 15 Kündigung, Austritt eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, kann das Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft kündigen.

2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den oder dem verbleibenden Gesellschafter(n) fortgesetzt.

4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden.

5. Das Entgelt ergibt sich aus § 19.

§ 16 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:

a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt.

b) Das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird ggf. per Losentscheid zugewiesen.

c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

d) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 19 der Satzung.

Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder auf von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des anbietenden Gesellschafters. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

Für die Ermittlung des Kaufpreises gilt § 19 sinngemäß.

2. Wird das Angebot innerhalb der in Absatz 1 genannten Monatsfrist nicht vollständig angenommen, hat der Veräußerungswillige das Recht, den Geschäftsanteil in dem den anderen Gesellschaftern angebotenen Umfang an einen Dritten zu veräußern. Den verbleibenden Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu, für das Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

3. Die Geschäftsanteile dürfen nicht belastet oder verpfändet werden. Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnisse sind unzulässig.

§ 17 Vererbung von Geschäftsanteilen

1. Die Geschäftsanteile sind vererblich.

2. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.

3. Die verbleibenden Gesellschafter können allerdings Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dessen Tod gegen Abfindung gem. § 19 aus der Gesellschaft ausschließen.

§ 18 Ausschließung durch Abtretung bzw. Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder pfändet ein Gläubiger aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Titels – insgesamt oder teilweise – den Geschäftsanteil an der Gesellschaft, so ist die Ausschließung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Wird die Pfändung binnen drei Monaten seit Zustellung des Pfändungsbeschlusses bzw. einer zwischenzeitlich ausgesprochenen Gläubigerkündigung aufgehoben, so ist die Ausschließung nicht mehr zulässig; ein eventuell schon erfolgter Ausschließungsbeschluss wird unwirksam.

2. Die Ausschließung ist ebenfalls in folgenden Fällen zulässig:

   2.1 Wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

2.1.1 wenn er durch von ihm zu vertretende, in seiner Person oder seinem Verhalten liegende Gründe nachhaltig das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder

2.1.2 wenn er außerhalb des in den Bestimmungen des § 16 dieses Vertrages zwingend vorgegebenen Rahmens über seinen Anteil an der Gesellschaft zu verfügen versucht,

2.1.3 wenn er für das Innenverhältnis vereinbarte Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis nicht beachtet.

2.2 Wenn der Geschäftsanteil von Todes wegen auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen ist (§ 17).

2.3 Wenn der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis nach § 15 gekündigt hat.

2.4 Über den Ausschluss entscheidet die Gesellschafterversammlung. Antragsbefugt ist jeder Gesellschafter. Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ist ausgeschlossen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Hat ein Gesellschafter einen Ausschlussantrag gestellt, so ist dies dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Ihm ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer er seinen Anteil an der Gesellschaft - insgesamt oder in Teilen - entweder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte und/ oder an einzelne oder alle verbleibenden Gesellschafter abtreten kann. Die Entscheidung, an wen und gegebenenfalls in welchen Teilen der Geschäftsanteil des

betroffenen Gesellschafters abzutreten ist, trifft die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen bedarf. Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ist ausgeschlossen.

3. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist auch die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig.

4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 75 % der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen zu fassen ist. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit dem Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

5. Für den einzuziehenden bzw. abzutretenden Geschäftsanteil erhält der auszuschließende Gesellschafter im Falle der Einziehung von der Gesellschaft bzw. im Falle der Abtretung von dem oder den Abtretungsempfängern eine Abfindung gemäß § 19 dieses Vertrages.

§ 19 Abfindung

1. In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder einer Übertragung gemäß §§ 15 bis 18 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils.

2 Das Entgelt bemisst sich nach dem anteiligen bilanzierten Nennkapital zu Beginn des Geschäftsjahres, abzüglich eines Verlustvortrages.

§ 20 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 21 Auflösung, Abwicklung und Anfallberechtigung

1. Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

2. Als Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer berufen. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, sind von dem Beginn der Auflösung an nur jeweils 2 Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages über die Allein-, Einzel- und Gesamtvertretung gelten entsprechend.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Carl Richard Montag Förderstiftung in Bonn, sofern diese noch als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sollte die Carl Richard Montag Förderstiftung bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr existieren oder sollten ihre steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sein, beschließen die Gesellschafter, an welche gemeinnützige Einrichtung oder Einrichtungen die Mittel der Gesellschaft fal-

len sollen, die sie ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

5. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieser Urkunde, ihrer Durchführung, der Eintragung und Bekanntmachung der Gesellschaft (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt € 2.000,00. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote übernommen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit, Frist oder Termin. Die Parteien haben alsbald in notarieller Urkunde festzuhalten, welche Regelung anstelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.